



Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen

§ 1 Gegenstand der Vermittlungs- und Vertragsbedingungen

(1) Die Vermittlungs- und Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt als Vermittlerin der angebotenen Gästeführungen und dem Auftraggeber der Gästeführung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber der Gästeführung und dem vermittelten Gästeführer. Die Vermittlungs- und Vertragsbedingungen werden Inhalt des Dienstvertrages zwischen dem Gästeführer und dem Auftraggeber der Gästeführung.

(2) Die Vermittlungs- und Vertragsbedingungen gelten nicht, wenn die Stadt unmittelbar Vertragspartnerin des Auftraggebers der Gästeführung ist. Dies ist ausnahmsweise bei bestimmten Angebotsformen wie beispielsweise öffentlichen Führungen der Fall.

§ 2 Stellung der Stadt, Haftung

Die Stadt ist Vermittlerin des Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber der Gästeführung und dem ausführenden Gästeführer. Sie haftet nicht für Leistungen sowie Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Gästeführung. Eine etwaige Haftung der Stadt aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vertragsschluss, Stellung des Gruppenauftraggebers

(1) Mit seiner Buchung bietet der Auftraggeber der Gästeführung dem jeweiligen Gästeführer, dieser rechtsgeschäftlich vertreten durch die Stadt, den Abschluss eines Dienstvertrages verbindlich an. Die Buchung bedarf keiner bestimmten Form, sie kann schriftlich, mündlich, per E-Mail oder via Internet erfolgen.

(2) Erfolgt die Buchung durch einen so genannten Gruppenauftraggeber (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Busunternehmen, Reiseveranstalter etc.), so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der Stadt im Rahmen des Vermittlungsvertrages sowie des Gästeführers im Rahmen des Dienstvertrages, soweit er nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt.

Nimmt der Gruppenauftraggeber die Buchung ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vor, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt. Im Übrigen trifft ihn als Vertragspartner des Gästeführers die volle Zahlungspflicht.

(3) Der Dienstvertrag mit dem Gästeführer kommt durch die Bestätigung der Buchung zustande, welche die Stadt als rechtsgeschäftliche Vertreterin des Gästeführers vornimmt. Die Bestätigung bedarf keiner bestimmten Form, sie erfolgt in der Regel per E-Mail.

§ 4 Leistungen und Ersetzungsvorbehalt

(1) Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht in der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung der Buchungsbestätigung und etwaigen zusätzlich getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Gast und dem Gästeführer oder der Stadt als rechtsgeschäftlicher Vertreterin. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

(2) Die Durchführung durch einen bestimmten Gästeführer ist nicht geschuldet, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich vereinbart.

(3) Ist ein Gästeführer benannt oder wurde die Durchführung der Gästeführung durch einen bestimmten Gästeführer ausdrücklich vereinbart, bleibt es der Stadt vorbehalten, diesen im Falle seiner Verhinderung durch einen anderen geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.



(4) Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich vereinbarten Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Gast und dem Gästeführer oder der Stadt als rechtsgeschäftlicher Vertreterin.

§ 5 Preise, Fälligkeit, Zahlung

(1) Der Preis der jeweiligen Gästeführung bezieht sich auf die vereinbarte bzw. angegebene Dauer der Führung (§ 4 Nr. 1 Satz 2) und bei historischen Stadtrundgängen sowie Themenführungen auf eine Gruppengröße von maximal 25 Teilnehmern (Ziffer 3). Ausnahmen hinsichtlich der Gruppengröße bleiben vorbehalten und sind in der Leistungsbeschreibung der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten sind in dem vereinbarten Preis nicht inbegriffen, es sei denn, sie sind in der Leistungsbeschreibung der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder ausdrücklich zusätzlich vereinbart.

(2) Wird die Führungszeit im Einverständnis mit dem Auftraggeber bzw. der Gruppe überschritten, kann der Gästeführer eine entsprechende Mehrvergütung verlangen.

(3) Wird die in Ziffer 1 angegebene maximale Teilnehmerzahl von 25 Teilnehmern überschritten, wird pro zusätzlichem Teilnehmer eine Mehrvergütung in Höhe von 6,00 Euro verlangt.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Preis mit Beginn der Gästeführung vollständig zur Zahlung fällig; die Zahlung hat in bar zu erfolgen, Kreditkarten oder Schecks werden nicht akzeptiert.

§ 6 Kündigung, Nichterscheinen

(1) Der Auftraggeber kann bis zur vereinbarten Gästeführung jederzeit den Dienstvertrag gegenüber dem Gästeführer bzw. der Stadt als dessen rechtsgeschäftliche Vertreterin kündigen.

(2) Die Kündigung muss schriftlich oder elektronisch per Email an den Gästeführer oder die Stadt als dessen rechtsgeschäftliche Vertreterin erfolgen.

(3) Kündigt der Auftraggeber später als 3 Werktage vor dem vereinbarten Führungstermin und haben die Stadt und der Gästeführer die Kündigung nicht zu vertreten und war der Gästeführer zur Durchführung der Gästeführung auch bereit und in der Lage, hat der Auftraggeber pauschal 75% Prozent bzw. bei Kündigung am Tag der Führung 100% des vereinbarten Preises der jeweiligen Gästeführung zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer nachzuweisen, dass ihm ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber nur zur Zahlung des tatsächlich entstandenen Schadens verpflichtet.

(4) Nimmt der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen ohne dass er storniert ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so bleibt der vereinbarte Zahlungsanspruch bestehen ohne Anspruch auf Nachholung der Gästeführung.

§ 7 Verspätungen

(1) Kann der Auftraggeber die vereinbarte Führungszeit nicht einhalten, ist er verpflichtet, diese Verspätung und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens am vereinbarten Treffpunkt dem Gästeführer oder der Stadt als rechtsgeschäftlicher Vertreterin unverzüglich mitzuteilen. Die Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers wird in der Buchungsbestätigung angegeben.



(2) Ist dem Gästeführer bei einem verspäteten Beginn eine Verschiebung der Gästeführung insbesondere aufgrund von Folgeführungen oder anderweitiger terminlicher Verpflichtungen nicht möglich oder zumutbar, kann er die vereinbarte Führungszeit entsprechend verkürzen oder bei Verspätungen von mehr als 30 Minuten die Durchführung der Gästeführung insgesamt ablehnen.

§ 8 Kündigung durch den Gästeführer

Der Gästeführer kann den Dienstvertrag ohne Einhaltung einer Frist insbesondere bei Einwirkung höherer Gewalt sowie dann kündigen, wenn der Auftraggeber oder die Teilnehmer/innen einer Gruppe des Auftraggebers die Durchführung der Gästeführung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört bzw. stören oder wenn der Auftraggeber sich in einem solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

§ 9 Haftung des Gästeführers

(1) Außer für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, haftet der Gästeführer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Einrichtungen, die im Rahmen der Gästeführung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Gästeführers zumindest mit ursächlich war.

(3) Bei Kinder- und Jugendführungen übernimmt der Gästeführer keine Aufsichtspflicht; eine Aufsichtsperson als Begleitung ist erforderlich.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel bei der Durchführung der Gästeführung unverzüglich gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Zu einer Kündigung ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, entfallen Ansprüche aufgrund mangelhafter Leistung des Gästeführers. Bei einer unberechtigten Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

(2) Der Auftraggeber einer Busführung ist verpflichtet, dem Gästeführer ein funktionierendes Mikrofon und einen Reiseleiter-Sitzplatz zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist der Gästeführer berechtigt, die Durchführung der Busführung unter Aufrechterhaltung seines Vergütungsanspruchs abzulehnen.

§ 11 Zugänglichkeit örtlicher Sehenswürdigkeiten und deren Sonderregelungen

Der Gästeführer hat keinen Einfluss auf Einlasszeiten örtlicher Sehenswürdigkeiten, ebenso hat er keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen an Sonn- und Feiertagen bzw. stattfindenden Veranstaltungen.

§ 12 Fotos, Film- und Videoaufnahmen

Die Darstellung der Gästeführungen sind geistiges Eigentum des jeweiligen Gästeführers und urheberrechtlich geschützt. Nutzungsrechte müssen vom Gästeführer ausdrücklich eingeräumt werden.



§ 13 Verjährung

(1) Ansprüche des Auftraggebers, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren sowie Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers, der Stadt oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren.

(2) Sonstige Ansprüche verjähren in einem Jahr.

§ 14 Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit dies für interne Zwecke der Gästeführer oder der Stadt als rechtsgeschäftlicher Vertreterin, insbesondere zur Durchführung des Vertrages oder im Rahmen der Kundenbetreuung erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie in unseren Datenschutzbestimmungen auf unserer Website www.tourismus.amberg.de.

§ 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte ein Teil dieser Bestimmungen nicht gültig oder lückenhaft sein bzw. werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Amberg.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Amberg, Amt für Tourismusförderung

Hallplatz 2, 92224 Amberg, Tel. 09621/10-1239

E-Mail: stadterlebnis@amberg.de; Internet: www.tourismus.amberg.de